

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Änderung vom 16. Dezember 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 3^{bis} Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und Abs. 1^{bis}

¹ Die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung eines Sitzes, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur einer ausländischen oder ausländisch beherrschten Bank und die Bewilligung zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank sind zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

a. von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;

^{1bis} Wenn die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, kann die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass sie einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht und über deren Zustimmung zur Geschäftstätigkeit verfügt.

Art. 3^{ter} Abs. 2 und 3

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der Bankkommission alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.

¹⁾ BBl 1994 IV 950

²⁾ SR 952.0; AS 1995 ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Kuchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 1994 ¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 27. März 1995

7051

¹⁾ BBl 1994 V 1099

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen Änderung vom 16. Dezember 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1994
Date	
Data	
Seite	1099-1100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 268

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.